

Ort

Datum

Stadt Aalen  
Amt für Bürgerservice u. öffentl. Ordnung  
Marktplatz 30  
73430 Aalen

Sachbearbeiter: Ronny Seibke  
Telefon 07361/52-1106  
Fax. 07361/52-1901  
E-Mail [strassenverkehr@aalen.de](mailto:strassenverkehr@aalen.de)

## Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 StVO

### I. Antragsteller

Name, Firma, Wohnort bzw. Geschäftssitz		
	Telefon Firma:	
	Mobil-Nr. (des Verantwortl.):	
	Telefax:	
	Email:	
Verantwortlicher für die Verkehrssicherung	Herr/Frau	

Ich / Wir beantrage(n) den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneten Maßnahme mit folgender Verkehrsbeschränkung:

### II. Beschreibung der (Bau)-Maßnahme

1. Art der (Bau)-Maßnahme:	
2. Ort der (Bau)-Maßnahme:	
3. Beginn und Ende:	

### III. Verkehrsregelung

<input type="checkbox"/> Vollsperrung (Umleitungsplan?)      Anlieger frei: ja ( )    nein ( )	<input type="checkbox"/> Sperrung des Gehwegs Gehweg gegenüber:    ja ( )    nein ( )
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung	<input type="checkbox"/> Sperrung des Gehwegs / Radwegs
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung mit LSA	<input type="checkbox"/> Sperrung laut beiliegendem Plan
<input type="checkbox"/> Sperrung am Fahrbahnrand	<input type="checkbox"/>

gemäß

<input type="checkbox"/> Regelplan Nr.	<input type="checkbox"/> beigefügtem Lage- und Verkehrszeichenplan
--	--

### IV. Bemerkungen/Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:

#### Anlagen

- Verkehrszeichenplan
- Planskizzen für Umleitung
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

...

Omnibusverkehr durch die (Bau-)Maßnahme betroffen:

Nein

Ja, und zwar \_\_\_\_\_

Genehmigung nach § 14 Entwässerungssatzung erforderlich / liegt vor (siehe auch Hinweise)

### **Sondernutzung**

Gemäß §§ 16, 19 Straßengesetz BW sowie der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Aalen wird für Baustelleneinrichtungen und sonstigen Lagerungen eine Gebühr erhoben. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung

wird beantragt

liegt vor

ist nicht erforderlich.

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage (LSA) übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftung gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

### **Hinweise**

- Nach § 45 Abs. 6 StVO müssen die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichensplans vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- Anträge auf Anordnungen verkehrsregelnder Maßnahmen sind in der Regel 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag ist ein Lage- und ein Beschilderungsplan beizufügen.
- Neben der verkehrsrechtlichen Anordnung ist bei Aufgrabungen des Straßenkörpers und bei Durchpressung ein Nutzungsvertrag mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen (z. B. Genehmigung Tiefbauamt für Kanalanschluss).
- Auszug aus § 14 der Entwässerungssatzung:  
Genehmigung des Anschlusses  
Der schriftlichen Genehmigung durch das städtische Bauordnungsamt bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Kanalanschlüsse sind fachgerecht nach den Vorgaben des städtischen Tiefbauamtes herzustellen. Vor dem Zudecken der Leitungen ist die Prüfung und Abnahme zu beantragen bei:  
Herrn Watzl, Kanalmeister Tel. 07361/52-2266 oder 0162 2927789  
Herrn Müller, Stellvertreter Tel. 07361/52-2258 oder 0162 2927786
- Aufgrabungen im Bereich von bereits ausgebauten Straßen und Gehwegen sind nach Beendigung der Grabarbeiten unverzüglich wieder in ihren früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Leitungs- und Kanalgräben sind gemäß ZTVA-StB 12 wieder zu verfüllen. Für diese Grabenverfüllung gilt eine Gewährleistung der Arbeiten von 5 Jahren. Die Fahrbahn-Oberflächen sind nach Fertigstellung vom Straßenmeister, Herrn Müller, Tel. 07361/52-2258 (Stellvertreter H. Watzl, Tel. 52-2266) abnehmen zu lassen.